

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.760.074

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16709/J-NR/2023 betreffend Opfer von „Taubstummenanstalten“ entschädigen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen am 19. Oktober 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 8 bis 10:

- *Wie viele Fälle von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ aus der Zeit von 1945 und 1999 wurden bislang dokumentiert?*
- *Wie gliedern sich diese Fälle nach Bundesland und Art der Einrichtung (Bund oder Land)?*
- *Bei wie vielen dieser Fälle wurde in welcher Höhe eine Heimopferrente oder ein Pauschalbetrag gewährt, gegliedert nach Bundes- und Landeseinrichtungen?*
- *Warum haben bislang Bundeseinrichtungen keine Entschädigungen gezahlt?*
- *Wollen Sie diesen Umstand abstellen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Befürworten Sie, dass wieder Entschädigungszahlungen durch die Republik an Opfer von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ geleistet werden sollen?*
- *Warum gab es nur die sehr kurze Antragsfrist auf Entschädigungen mit Ende 2019?*
- *Können sich Opfer von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummenanstalten“ aus der Zeit von 1945 und 1999, die bis Ende 2019 keinen Antrag gestellt haben, noch irgendwelche Entschädigungen erwarten?*
  - a. *Wenn ja, wie?*
  - b. *Wenn nein, wollen Sie das ändern und wenn ja, inwiefern?*

Schule soll ein sicherer Ort sein – ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort der Unterstützung bei der Bewältigung von schwierigen Lebenslagen. Schule ist für Kinder und Jugendliche ein Ort der Möglichkeiten und Chance, aber auch ein Ort, an dem Wohlbefinden und psychosoziale Gesundheit eine Rolle spielen. Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie psychosoziales Unterstützungspersonal spielen hier gemeinsam eine zentrale Rolle, um Schule als Lern- und Wohlfühlzone für Schüler/innen zu schaffen und ein gutes Schulklima als Basis fürs Lernen zu ermöglichen.

Im Jahr 2012 wurde vom damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit dem Weißen Ring, der gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten, ein Projekt vereinbart, auf dessen Basis Personen geholfen wurde, die in Heimen, die in der Halterschaft des Bundes stehen oder standen, Opfer von Gewalt geworden sind. Diesem Projekt standen insgesamt EUR 686.000,- zur Verfügung. Allen Beteiligten war von Anfang an klar, dass es für die Geschehnisse, die für die Betroffenen zumeist Auswirkungen auf ihr gesamtes weiteres Leben haben, keine Wiedergutmachung geben kann. Ziel der Maßnahmen war es daher, anzuerkennen, was geschehen ist und aktive Hilfestellung im Umgang mit den Folgen zu ermöglichen. In Summe haben sich 47 Betroffene beim Weissen Ring gemeldet, deren Anliegen in neun Sitzungen der Opferhilfe behandelt wurden und denen in Form von Psychotherapie, Rechtsberatung und/oder finanzieller Unterstützung geholfen werden konnte.

Am 17. November 2016 fand der Staatsakt „Geste der Verantwortung“ im Parlament statt. Damit haben die Republik Österreich und die römisch-katholische Kirche eine sichtbare Geste der Verantwortung im Parlament gezeigt. In weiterer Folge wurde am 26. April 2017 im Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz auf Grundlage eines Initiativantrages beschlossen. Das Heimopferrentengesetz spricht Personen, die in Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kirche oder auch in Pflegefamilien missbraucht wurden, nach Maßgabe näherer im Heimopferrentengesetz genannten Voraussetzungen monatlich EUR 300,- zu. Die regelmäßig valorisierte Rente wird seit Juli 2017 für Fälle, die sich zwischen 1945 und 1999 ereignet haben, ausbezahlt (danach gilt das Verbrechenopfergesetz).

Aufgrund des genannten Staatsaktes sowie der Schaffung des Heimopferrentengesetzes wurde das Programm mit Ende August 2017 geschlossen. Das bedeutete, dass keine weiteren Personen in das Förderprogramm aufgenommen wurden. Bis dahin zugesagte Leistungen wurden weiterhin bis zum Projektabschluss mit Ende Dezember 2019 erbracht.

Bei der Volksanwaltschaft ist gemäß § 15 Heimopferrentengesetz eine Rentenkommission eingerichtet. Diese ist bei Anträgen, bei denen noch keine Entschädigungsleistung erbracht wurde, zu befassen und hat erforderlichenfalls auf Grundlage eines Clearings nach Einzelfallprüfung einen Vorschlag für eine Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft für den Entscheidungsträger zu erstatten. Sie befasst sich mit Anträgen

von Personen, die aus besonderen Gründen kein zeitgerechtes Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigung beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger stellen konnten oder deren Ansuchen abgelehnt wurde. Die Entscheidung über die Rente obliegt dem Entscheidungsträger (Sozialversicherungsträger bzw. Sozialministeriumservice).

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Fälle von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummeneinrichtungen“ aus der Zeit von 1945 und 1999 wurden bisher nicht abgegolten?*
- *Wollen Sie diesen Umstand abstellen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind zu allfälligen Entschädigungen abseits der Mittel gemäß Heimopferrentengesetz bislang keine Anfragen von Betroffenen eingelangt.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Befürworten Sie eine Anhebung der Heimopferrente?*
  - a. *Wenn ja, auf welche Höhe?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, warum soll diese nicht valorisiert werden?*
- *Welche Änderungen im Heimopferrentensystem (insbesondere bei Opfern von Gewalt und Misshandlung in sog. „Taubstummeneinrichtungen“) befürworten Sie?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie dazu setzen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) oder Einschätzungen.

Wien, 19. Dezember 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

